

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Ausgabe Juli 2021)

1. Allgemeines

- 1.1 Für sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen von BRUSA Elektronik AG („BRUSA“) für ihre Kunden („Käufer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von BRUSA („AGB“).
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit BRUSA diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BRUSA in voller Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen BRUSA und dem Käufer haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Mündliche Vereinbarungen bedürfen jedoch der schriftlichen Bestätigung seitens BRUSA, um für BRUSA verbindlich zu sein.
- 1.4 Der Kunde bestätigt, dass von BRUSA ausgelieferte Produkte, erbrachte Entwicklungsleistungen sowie erworbenes Wissen nicht für militärische Zwecke eingesetzt werden.
- 1.5 Warenrücksendungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und Bestätigung seitens BRUSA gestattet.
- 1.6 Wenn nach diesen AGB eine schriftliche Vereinbarung die Schriftform oder dergleichen gefordert ist, wird diese Vorgabe durch eine vom Käufer und von BRUSA unterzeichnete formelle Vereinbarung und durch Fax oder auch durch elektronische Form (z.B. durch Austausch von E-Mails, die von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern des Käufers und von BRUSA ausgetauscht werden) erfüllt.

2. Angebote

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anders in einem Angebot vermerkt, sind Angebote sowie Kostenvoranschläge unverbindlich.
- 2.2 Alle Verkaufspreise sind Nettopreise. Die entsprechende Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 2.3 BRUSA behält sich durch Mitteilung an den Vertragspartner vor dem Zeitpunkt der Lieferung vor, den Kaufpreis anzuheben, sofern etwaige außerhalb des Einflusses von BRUSA stehende veränderte Wechselkurse oder unerwartet angestiegene Rohstoffkosten BRUSA eintreten.
- 2.4 Der Mindestbestellwert liegt bei CHF 500.-. Ansonsten fällt ein Mindermengenzuschlag von CHF 100.- an.

- 2.5 Eine Auftragsannahme ist für BRUSA nur durch Übermittlung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens oder einer Bestätigungs-E-Mail von BRUSA bindend. Die Annahme der gelieferten Waren oder der erbrachten Dienstleistungen gilt als Annahme der Bedingungen dieser Bestätigung durch den Vertragspartner.

3. Lieferungen

- 3.1 Die von BRUSA zu liefernden Waren und ihre Eigenschaften oder die von BRUSA zu erbringenden Dienstleistungen sind in der Bestätigung von BRUSA aufgeführt (einschließlich Anlagen oder Unterlagen, die durch Bezugnahme in diese Bestätigung mit aufgenommen wurden).
- 3.2 Unter Umständen ist BRUSA auf die rechtzeitige Übermittlung von notwendigen Dokumentationen, Zeichnungen, Beistellungen usw. durch den Kunden angewiesen. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, behält sich BRUSA eine entsprechende Anpassung des Liefertermins vor.
- 3.3 Es liegt kein Lieferverzug oder eine sonstige Vertragsverletzung vor, wenn BRUSA durch Ereignisse höherer Gewalt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien, Feuer, Streiks und Aussperrungen, Embargos, staatliche Sanktionen und Probleme beim Lieferanten oder Insolvenzen von Lieferanten) und/oder andere Ereignisse, die sich der angemessenen Kontrolle von BRUSA entziehen, an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird.
- 3.4 Bei Verträgen, die die wiederholte Lieferung von Waren durch BRUSA erfordern (z.B. durch Abrufe), darf der Käufer nur Waren innerhalb der tatsächlichen Produktionskapazitäten von BRUSA bestellen (über die BRUSA den Käufer auf Anfrage immer unverzüglich informieren muss) und muss erforderliche und angemessene Vorlaufzeiten (Zeitraum zwischen Eingang einer Bestellung oder Abruf und dem vom Käufer gewünschten Liefertermin) einhalten.
- 3.5 Sollten keine Abrufe schriftlich zwischen den Parteien vereinbart sein, behält sich BRUSA das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von sechs (6) Monaten, den sofortigen Abruf des vollständigen Auftrages zu verlangen.
- 3.6 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, hat der Käufer Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung, wenn BRUSA den Verzug schuldhaft verursacht hat und dem Käufer infolge dieses Verzugs ein Schaden entstanden ist, wobei der pauschalierte Schadenersatz 0,5 % des Vertragspreises für jede volle Woche der Verspätung und einen Höchstbetrag von 5 % nicht überschreiten darf. Erfolgt innerhalb von 10 Wochen nach Ablauf eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist keine Lieferung, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Rechte und Ansprüche des Käufers im Falle von Lieferverzug von BRUSA sind ausgeschlossen, es sei denn, dass BRUSA diesen Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 3.7 Bei Verschiebung des Versandtermins durch den Käufer um mehr als vier (4) Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft behält sich BRUSA mit Erreichen des bestätigten Liefertermins vor, Lagergebühren in Höhe von 5 % p.a. zeitanteilig (pro rata temporis) des Kaufpreises der jeweiligen Ware zu berechnen.

- 3.8 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Angebotspreise FCA Sennwald (INCOTERMS 2020).

4. Technische Dokumentation

- 4.1 Die von BRUSA zu liefernden Waren und / oder die von BRUSA zu erbringenden Dienstleistungen sind in dem Vertrag oder in der Bestätigung von BRUSA abschließend aufgeführt (einschließlich Anlagen oder Unterlagen, die durch Bezugnahme, z. B. unter Bezugnahme auf die offizielle Webseite von BRUSA, in diese Bestätigung aufgenommen wurden).
- 4.2 Informationen über Waren, Produkte und Dienstleistungen (einschließlich der Informationen auf der offiziellen Website von BRUSA) wie Produktdatenblätter, Broschüren und Kataloge sind nur annähernd maßgebend und können abweichen, es sei denn, BRUSA hat gesondert schriftlich zugestimmt, dass bestimmte Teile dieser Informationen verbindlich sind oder BRUSA hat schriftlich gesondert zugestimmt, dass diese Informationen Bestandteil des Vertrags sind (z.B. im Bestätigungsschreiben / in der Auftragsbestätigung von BRUSA).

5. Gewährleistung und Haftung für Mängel, Eingangskontrolle

- 5.1 BRUSA gewährleistet nur, dass (i) die gelieferten Waren den schriftlich ausdrücklich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen und (ii) aus gutem Material hergestellt und gut verarbeitet sind.
- 5.2 Alle anderen Gewährleistungen sind ausgeschlossen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Insbesondere übernimmt BRUSA keine Haftung für die Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Käufer muss die von BRUSA gelieferten Waren im Hinblick auf eine Eignung für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke eingehend prüfen, bevor er Produkte auf den Markt bringt, die die von BRUSA gelieferten Waren enthalten.
- 5.3 Die Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist für Mängel) beginnt mit dem Gefahrübergang der Waren (gemäß den vereinbarten INCOTERMS) und endet mit Ablauf von 12 Monaten.
- 5.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart oder in der (Auftrags-)Bestätigung von BRUSA angegeben, sind Waren, die von BRUSA (z.B. auf der Website von BRUSA) nur mit einem Musterstand (A-, B- oder C-Musterstand) angegeben oder gekennzeichnet sind, nur für eine interne Verwendung durch den Käufer bestimmt. Wenn der Käufer dennoch Produkte vermarktet, die solche Waren enthalten, übernimmt der Käufer die volle Verantwortung für diese Waren, entbindet BRUSA von seiner Haftung und hält BRUSA gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, soweit dies gesetzlich zulässig ist, es sei denn BRUSA können vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen werden.
- 5.5 Der Käufer hat die von BRUSA gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt auf Mängel, Vollständigkeit und Vertragskonformität zu prüfen. Mängel, die bei einer nach dem Standard eines ordentlichen Geschäftsmannes durchgeführten Eingangskontrolle erkennbar sind, müssen sofort, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Waren gemeldet werden. Andere innerhalb der Fristen nach Artikel 5.3 aufgetretene Mängel müssen unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens jedoch 10 Tage nach der Entdeckung, gemeldet werden.

- 5.6 Wenn die gelieferten Waren einen Mangel aufweisen, hat der Käufer Anspruch auf sofortige Behebung durch BRUSA. BRUSA hat dann nach eigenem Ermessen eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu veranlassen, sobald dies nach vernünftiger Einschätzung praktikabel ist. Sind solche Abhilfemaßnahmen nicht erfolgreich, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der mangelhaften Ware abzulehnen und vom Vertrag über die Lieferung der mangelhaften Ware zurückzutreten. Alle ersetzten Waren gehen wieder in das Eigentum von BRUSA über.
- 5.7 Der Käufer hat in Bezug auf mangelhafte Waren keine anderen Rechte, Rechtsmittel und Ansprüche als die in den Artikeln 5.1 bis 5.6 dieser AGB ausdrücklich genannten, es sei denn, BRUSA können vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen vorgeworfen werden.
- 5.8 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist BRUSA berechtigt, sich die entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzen zu lassen.
- 5.9 Ausgenommen von der Haftung sind unter anderem Mängel, die auf Vorgaben des Käufers, wie z. B. Konstruktionsvorgaben des Käufers, beruhen.
- 5.10 Veränderungen und / oder Modifikationen an der Ware durch den Käufer oder Dritte ohne schriftliche Genehmigung von BRUSA führen ebenfalls zum Erlöschen der Gewährleistung.

6. Schutz- und Urheberrechte

- 6.1 BRUSA behält sich alle Rechte an Dokumenten und anderen Informationen vor, die dem Käufer von BRUSA zugänglich gemacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Eigentums- und Nutzungsrechte von Know-how und Rechte an geistigem Eigentum sowie Urheberrechte. Nutzungsrechte des Käufers für Rechte an geistigem Eigentum und Know-how von BRUSA erfordert immer eine gesonderte handschriftlich unterzeichnete Vereinbarung.
- 6.2 BRUSA haftet nicht für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum ergeben.
- 6.3 Der Käufer hat BRUSA unverzüglich über alle bekannt werdenden Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum zu informieren.
- 6.4 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Rechte an geistigem Eigentum dem Käufer zuzuschreiben ist oder wenn der Käufer BRUSA bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter nicht in angemessenem Umfang unterstützt.
- 6.5 Insoweit, als BRUSA Produkte nach den Vorgaben oder Anweisungen des Käufers herstellt, haftet der Käufer, wenn Rechte an geistigem Eigentum Dritter verletzt werden.

7. Beschränkung der Haftung

- 7.1 Alle Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht ausdrücklich in diesen AGB angegeben sind, sind ausgeschlossen (insbesondere, ohne Einschränkung, Ansprüche hinsichtlich von indirekten Schäden oder Mangelfolgeschäden), es sei denn, BRUSA kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden oder eine solche Haftung ist nach den Bestimmungen des anwendbaren Rechts zwingend.

8. Datenschutz

- 8.1 Es gelten das Schweizer Datenschutzgesetz und die Schweizer Datenschutzverordnung. Darüber hinaus gilt die unter <https://www.brusa.biz/rechtliches.html> verfügbare Datenschutzpolicy von BRUSA.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese gelten ab FCA Sennwald einschließlich Verpackung. Eine Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- 9.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen binnen 30 Kalendertagen ohne jeden Abzug zu begleichen.
- 9.3 BRUSA behält sich vor, bei Neukunden oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsrisiko die Zahlungsbedingungen entsprechend auf Vorauszahlung umzustellen.
- 9.4 Zahlungsverzug oder sonstige Veränderungen in den Verhältnissen des Kunden, welche die Begleichung von Forderungen gefährden, berechtigen BRUSA im Weiteren zum Rücktritt von der vertraglich vereinbarten Leistung oder ungeachtet ihrer Fälligkeit zur unverzüglichen Geltendmachung offener Forderungen.
- 9.5 Verbindlichkeiten gegenüber BRUSA erlöschen erst bei vollständigem Zahlungseingang des fakturierten Betrages auf unser Bankkonto.
- 9.6 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde auch ohne Mahnung sofort in Zahlungsverzug.
- 9.7 BRUSA behält sich vor, bei Überschreiten der Zahlungsfrist Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Kalenderjahr 5 %. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.8 Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Käufer nur zu, sofern seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.9 Teillieferungen können sofort fakturiert werden.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Sämtliche nichtöffentlichen Informationen jeder Art, seien es schriftliche, mündliche, digitale, fototechnische, grafische, zeichnerische oder sonstige Informationen obliegen der Geheimhaltung durch den Käufer gegenüber Dritten. Darunter fallen insbesondere, aber nicht nur, alle Informationen in Bezug auf Produktentwicklungen, Produktdesign, technische Daten, Betriebsabläufe, Preise usw. Informationen dürfen nur an Mitarbeiter des Käufers weitergeleitet werden, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Aufgabe benötigen und nur unter der Voraussetzung, dass diese zur strikten Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 10.2 Falls nicht anders vereinbart ist, verpflichtet sich der Käufer auf Anforderung von BRUSA zur sofortigen Rückgabe von vertraulichen Informationen an BRUSA.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 11.1 Ausschließlicher und zwingender Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das ordentliche Gericht der Stadt St. Gallen, Schweiz. Dennoch ist BRUSA berechtigt, den Käufer am Geschäftssitz des Käufers zu verklagen.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BRUSA und dem Käufer gilt ausschließlich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).